

**KREISVERWALTUNG KUSEL**  
**Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde**  
**Az.: 50/660-01-02**

**Kusel, 23.05.2022**

**vorweg per Mail**

An die  
Abt. 5 – Immissionsschutz  
Herrn von Ehr

im H a u s e

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BimSchG);  
Antrag auf Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA AI02 und Be02)  
im Windpark Altenglan, Gemarkungen Altenglan und Bedesbach, durch die Firma  
BayWa r.e. Wind GmbH, München  
Az. 50/144-10 AI II, Schreiben vom 12.02.2022

Guten Tag,

Der Antrag für die Errichtung der Windenergieanlage ist aus wasserrechtlicher Sicht  
vollständig.

gegen die Errichtung der o. g. planerisch dargestellten Windkraftanlage bestehen  
aus wasserrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände.

Überschwemmungsgebiete, oberirdische Gewässer oder Wasserschutzgebiete sind  
bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht betroffen.

Wir bitten um die Übernahme nachfolgender Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid:

1. Es wird empfohlen, in Windkraftanlagen zwecks Minderung des Gefährdungspotenzials möglichst keine Stoffe oder Gemische zu verwenden, die als deutlich wassergefährdend (WGK 2) oder als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft sind.
2. Die Anlagen zum Verwerten wassergefährdender Stoffe müssen dicht, stand-sicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

3. Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
4. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdenden Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
5. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
6. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperrrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
7. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
8. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
9. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
10. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
11. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu re-

geln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.

12. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
13. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z.B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
14. Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
15. Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

#### Weitere Hinweise:

Sollte bei der Herstellung der Fundamente eine Wasserhaltung erforderlich werden, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Wasserbehörde ist zum Zwecke der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu informieren.

Sofern für den späteren Netzanschluss Gewässerquerungen oder Anlagen im Sinne des § 36 WHG erforderlich sein sollten, sind hierzu entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

#### Gebühren:

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Landesverordnung über die Gebühren des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), in der zurzeit gültigen Fassung, ist für unsere öffentlich-rechtliche Dienstleistung eine Gebühr in Höhe von **70,04 €**, zu fordern.

Wir bitten diese Gebühr im Zuge des Zulassungsverfahrens mit zu vereinnahmen.

#### Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung.
- ⇒ Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. Nr. 8 aus 2015 S. 127 ff. vom 29.07.2015);
- ⇒ Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl.S.578), in der zuletzt gültigen Fassung

Viele Grüße  
Im Auftrag

Marcel Germann  
(Sachbearbeiter)